



# Vorläufige Zeiteinteilung 08.-09. August 2020

(Stand 05.08.2020)

Vechta - Landeslehrstätte

**Meldeschluss ist am Freitag 07.08.2020**

**Für diese Veranstaltung muss online die Startbereitschaft bis Freitag 18:00 Uhr (für alle Prüfungen) erklärt werden unter : [www.my.equi-score.com](http://www.my.equi-score.com)**

**Startfolge wird am Samstag 9:00 Uhr veröffentlicht**

## Freitag, 07. August 2020

18:00 Gelände zur Besichtigung freigegeben

Beginn	Nr.	Prüfung	NEN	STF	Richter	Aufs.
--------	-----	---------	-----	-----	---------	-------

## Samstag, 08. August 2020

12:30		Geführte Geländebesichtigung 1.Hälfte (siehe Starterliste)			Treffpunkt Start	
13:00		Geführte Geländebesichtigung 2.Hälfte (siehe Starterliste)			Treffpunkt Start	
13:30	1	Geländeritt Kl.E mit Stilwertung GEV	50	J	BH, HK, WS	IT

## Sonntag, 09. August 2020

	2	Geländeritt Kl.A* mit Stilwertung GEV		T	BH, BM, WS	IT
08:00	2.1	Junioren und Junge Reiter	43			
ca 11:00	2.2	Reiter	40			
14:00	3	Geländeritt Kl.L GEV	50	A	BH, BM, WS	IT

### Richter:

BH Birgit Humme - BA,BW,DL,RP,SM\*,VL  
BM Bernd Menke - BA,BW,DM,RP,SMS  
HK Heinrich Koonert - \*S,BA,BW,DM,RP,SS,VL  
IT Ina Tapken - B,BA,BW,DL,RP,SL,VL  
WS Wilhelm Schemmink - BA,BW/PFS,DM,SS,VL

### Technischer Delegierter:

KH Karsten Humme

### Parcourschef:

Franz-Josef Burchert

### Meldestelle:

Melanie Hupasch - **Eine Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach dem letzten Starter, telefonisch erreichbar unter 0179/7863029**

### Hinweise für die Teilnehmer:

Siegerehrung im Anschluss an jede Prüfung ohne Pferd

**Anschrift für Navigation: 49377 Vechta, Heidewinkel 8**



## Vorläufige Zeiteinteilung 08.-09. August 2020

Vechta - Landeslehrstätte

### Corona-Verordnung

Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind. In der Halle des Geländes besteht die Pflicht des Tragens von Mund-/Nasenschutz (ausgenommen Reiter auf dem Abreite bzw. Prüfungsplatz.) Nach der Prüfung haben die Reiter/Pfleger das Turniergelände zügig Richtung Parkplatz zu verlassen. Ein unnützes Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.

### Zwingend einzuhaltende KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

#### Auszüge Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

§ 1.Abs.1 Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

§ 2.Abs.1 Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

§ 2.Abs.2 **In der Öffentlichkeit** einschl. des öff. Personenverkehrs **hat jede Person** soweit möglich einen Mindestabstand von **1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen. ....

§2 Abs.3 ..... **Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt** ; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. ....

Zu widerhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden!

**Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt (auch) einen Verstoß gem. LPO § 920, 2.k. dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. §921 LPO belegt werden**

**Änderungen zu diesen Bestimmungen werden in der Zeiteinteilung veröffentlicht.**